

L 5 B 9/07 AS

Land
Sachsen-Anhalt
Sozialgericht
LSG Sachsen-Anhalt
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
5
1. Instanz
SG Dessau-Roßlau (SAN)
Aktenzeichen
S 8 AS 1611/06 ER
Datum
19.12.2006
2. Instanz
LSG Sachsen-Anhalt
Aktenzeichen
L 5 B 9/07 AS
Datum
11.12.2008
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze
Prozesskostenhilfe - Bedürftigkeit - Kostenanerkennnis
Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:
I.

Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe für ein sozialgerichtliches Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, in welchem die dortige Antragsgegnerin, die ARGE SGB II Landkreis Wittenberg, sich im Rahmen eines Anerkenntnisses bereit erklärt hat, die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Beschwerdeführerin dem Grunde nach zu erstatten.

Die Antragsgegnerin bewilligte der Beschwerdeführerin mit Bescheid vom 29. Mai 2006 Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November 2006 in Höhe von zunächst 242,10 EUR/Monat und ab Juli 2006 von 235,10 EUR/Monat. Für die Monate August und September 2006 wurden jedoch monatlich nur 126,25 EUR und für die Monate Oktober und November 2006 keine Leistungen mehr zur Auszahlung gebracht. Eine Zahlungsaufforderung der Beschwerdeführerin vom 6. Oktober 2006 blieb ohne Reaktion.

Die Beschwerdeführerin erhob unter dem 10. Oktober 2006 eine Leistungsklage (S 8 AS 1344/06) und stellte am 23. November 2006 einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht Dessau-Roßlau. Gleichzeitig beantragte sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und legte eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wurde der Antragsgegnerin per Fax am gleichen Tage übersandt. Diese räumte am 27. November 2006 ein, die tatsächlich gezahlten Leistungen entsprächen nicht den bewilligten Leistungen. Unter dem 29. November 2006 führte die Antragsgegnerin weiter aus, die fehlenden Leistungen zur Auszahlung gebracht zu haben. Sie übernehme die notwendigen außergerichtlichen Kosten dem Grunde nach. Daraufhin erklärte die Beschwerdeführerin unter dem 8. Dezember 2006 den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt und beantragte, die Kosten für das gerichtliche Verfahren in Höhe von 533,60 EUR festzusetzen. Die Antragsgegnerin hingegen erklärte sich nur zur Übernahme von Kosten in Höhe von 278,40 EUR bereit und bat um Kostenfestsetzung seitens des Gerichtes. Dieses Kostenfestsetzungsverfahren ist unter dem 20. März 2007 ausgesetzt worden. Das Sozialgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 19. Dezember 2006 zurückgewiesen und ausgeführt, das quotale nicht beschränkte Kostenanerkennnis der Antragsgegnerin stelle einzusetzendes Vermögen dar, weshalb die Beschwerdeführerin der Prozesskostenhilfe nicht mehr bedürfe.

Gegen den ihr am 27. Dezember 2006 zugestellten Beschluss hat die Beschwerdeführerin am 24. Januar 2007 Beschwerde beim Sozialgericht Dessau-Roßlau eingelegt. Unabhängig davon, ob zeitnah nicht realisierbare Ansprüche die Bedürftigkeit verneinten, verfüge sie auch unter Einrechnung eines Gebührenbetrages nur über geschütztes Vermögen. Die Bedürftigkeit sei auf den Zeitpunkt der Klageerhebung zu beziehen, spätere Änderungen der Sach- oder Rechtslage seien nicht zu berücksichtigen. Sie benötige auch weiterhin Prozesskostenhilfe, weil die Antragsgegnerin in zahlreichen Fällen Kostenanträge nicht anerkenne. Kostenfestsetzungen durch das Gericht dauerten derzeit mehrere Monate. Die Gebührenrechnung ihres Prozessbevollmächtigten sei jedoch bereits fällig. Es sei ihr nicht zumutbar, mehrere Monate mit ihrer Zahlungsverpflichtung in Verzug zu sein. Sie habe daher nach wie vor ein rechtliches Interesse an einer Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Die Beschwerdeführerin beantragt nach ihrem schriftsätzlichen Vorbringen,

den Beschluss des Sozialgerichts Dessau-Roßlau vom 19. Dezember 2006 aufzuheben und ihr für das Verfahren [S 8 AS 1611/06 ER](#) Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung unter Beordnung von Rechtsanwalt Schlag aus Lutherstadt Wittenberg zu bewilligen.

Die Beschwerdegegnerin beantragt nach ihrem schriftsätzlichen Vorbringen,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie meint, für die Beurteilung der Bedürftigkeit sei der Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung maßgeblich. Das Kostenanerkennnis der Antragsgegnerin sei zum allgemeinen Vermögen zu zählen, vergleichbar dem Vorhandensein einer Rechtsschutzversicherung. Das Kostenanerkennnis führe dazu, dass die Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Prozessbevollmächtigten der Beschwerdeführerin entfalle, ein anstehender Zahlungsverzug sei daher nicht zu erkennen. Wegen der Höhe der zu erstattenden Kosten bestehe die Möglichkeit, eine Entscheidung des Gerichts zu beantragen.

Das Sozialgericht hat der Beschwerde unter dem 24. Januar 2007 nicht abgeholfen und diese dem Landessozialgericht Sachsen-Anhalt zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die nach [§ 172 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der bis zum 31. März 2008 geltenden Fassung und gemäß [§ 173 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist nicht begründet. Die Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe, weil sie die Kosten der Prozessführung aus ihrem Vermögen aufbringen kann.

Nach [§ 73 a Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [§ 114](#) f. Zivilprozessordnung (ZPO) ist auf Antrag Prozesskostenhilfe zu bewilligen, soweit der Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder -verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Dabei hat die Partei gemäß [§ 115 Abs. 3 ZPO](#) u.a. ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. Prozesskostenhilfe stellt eine besondere Art der Sozialhilfe auf dem Gebiet des gerichtlichen Rechtsschutzes dar mit der Folge, dass ein Antragsteller wegen des für die Sozialhilfe und die Prozesskostenhilfe gleichermaßen geltenden Subsidiaritätsprinzips verpflichtet ist, die dem Justizfiskus durch Prozesskostenhilfe entstandenen Ausgaben gering zu halten (Bundessozialgericht, Beschluss v. 12. März 1996, Az. [9 RV 24/94](#)).

Die Beschwerdeführerin verfügt über Vermögen im Sinne von [§ 115 Abs. 3 S. 1 ZPO](#), weshalb sie nicht bedürftig im Sinne des Gesetzes ist. Ihr steht eine als Vermögen verwertbare Forderung gegen die Antragsgegnerin zur Seite. Auch Forderungen gehören zum Vermögen, und zwar unabhängig davon, ob sie tituliert sind oder nicht. Sie müssen allerdings verwertbar sein. Dies setzt Fälligkeit, einen rechtlich nicht zweifelhaften Anspruch sowie Leistungsfähigkeit des Schuldners voraus. Ein durchsetzbarer Kostenerstattungsanspruch gegen den Prozessgegner kann zum Vermögen gehören (vgl. auch OLG Köln, Beschluss vom 14. Februar 1990, [2 W 191/89](#), [FamRZ 1990, S. 642](#)). Zumutbar verwertbare Forderungen hat ein Antragsteller einzusetzen, anderenfalls werden diese gleichwohl dem einzusetzenden Vermögen hinzugerechnet (Kalthoehner/Büttner/Wrobel-Sachs, Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe, 4. Aufl. Rn. 324).

Die Beschwerdeführerin hat eine Forderung auf Übernahme ihrer erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten gegen die Antragsgegnerin aus deren Kostengrundanerkennnis vom 29. November 2006 gegenüber dem Sozialgericht. Diese Forderung ist fällig, die Antragsgegnerin ist auch leistungsfähig und zahlungswillig.

Dem steht nicht entgegen, dass die Antragsgegnerin den Honorarvorstellungen des Bevollmächtigten der Beschwerdeführerin nicht in vollem Umfang entsprochen hat. Welche Forderung der Bevollmächtigte der Beschwerdeführerin dieser gegenüber für seine anwaltliche Tätigkeit in Rechnung stellen kann, ergibt sich bei einem diesbezüglichen Streit aus dem gemäß [§ 197 Abs. 1, 2 SGG](#) noch durchzuführenden Kostenfestsetzungsverfahren, das für alle Beteiligten verbindlich die Höhe der erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten regelt. Keinesfalls ist es die Funktion der Prozesskostenhilfe, der Höhe nach ggf. nicht anerkenbare Honorarforderungen zu alimentieren. Insoweit geht nämlich auch der Anspruch aus dem Vertragsverhältnis des Prozessbevollmächtigten gegenüber der Mandantin nur auf die erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten. Auch der Hinweis auf die Zeitdauer eines solchen Kostenfestsetzungsverfahrens ändert nichts an der Fälligkeit der Forderung gegenüber der Antragsgegnerin und der fehlenden Bedürftigkeit.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist die Bedürftigkeit auch nicht zum Zeitpunkt des vollständigen Vorliegens des Prozesskostenhilfeantrages zu prüfen. Vielmehr ist maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Partei der Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag (Kalthoehner/Büttner/Wrobel-Sachs, a.a.O., Rn. 353). Anderenfalls müsste das Gericht gemäß [§ 120 Abs. 4 ZPO](#) zunächst Prozesskostenhilfe - bezogen auf den Zeitpunkt des vollständigen Vorliegens des Antrages - bewilligen und sogleich diesen Bewilligungsbeschluss - bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung - aufheben. Der Zeitpunkt des vollständigen Vorliegens des Antrages auf Prozesskostenhilfe ist nur für die Frage der Erfolgsaussichten maßgebend.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Der Beschluss ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

SAN

Saved

2011-05-23